
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung
- Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit
jeweils als berufliche Fachrichtung;
 - c) Lehramt für Sonderpädagogik
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Gestalterische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau....., (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Thema der Seminararbeit:

.....

Note Punkte

Herr/Frau.....

hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:,.....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".

²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.